

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGVV im Rahmen der Grundversorgung mit Strom bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an. Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung. Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden.

**Hinweis:** Diese Muster-Abwendungsvereinbarung (Stand Januar 2022) ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

## Muster-Abwendungsvereinbarung

Zwischen

der **Stadtwerke Flensburg GmbH**, Batteriestraße 48, 24939 Flensburg

und

\_\_\_\_\_

Name, Vorname

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_

Telefonnummer (tagsüber)

\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

\_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse

- im Folgenden „SWFL“ genannt -

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

- SWFL und Kunde im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt -

### Vorbemerkungen

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Vertrag zur Belieferung mit Strom im Rahmen der Grundversorgung, die Vertragskontonummer lautet \_\_\_\_\_ . Der Kunde ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Rückstand.

Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

### § 1 Ratenzahlung

1. Der Kunde befindet sich mit Zahlungen bzgl. seiner Vertragskontonummer in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ € (nachfolgend „Gesamtforderung“) in Rückstand.
2. Dieses Angebot beruht auf den aktuell bei der Erstellung dieser Abwendungsvereinbarung bekannten ausstehenden Forderungsbeträgen. Nachforderungen aufgrund nachträglich erstellter Abrechnungen oder nach Erstellung der Gesamtforderung zu entrichtende Abschläge sind von dieser Vereinbarung nicht umfasst. Daher werden laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag und Vorauszahlungen nach § 2 dieser Vereinbarung von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.
3. Wegen solcher Forderungen kann es im Falle des Zahlungsverzugs weiterhin zu einer Versorgungsunterbrechung kommen. Mit Abschluss der Abwendungsvereinbarung bitten wir Sie daher um Angabe Ihres aktuellen Zählerstands für die Stromverbrauchsstelle, um Nachforderungen aufgrund ihres tatsächlichen Verbrauchs und eventuell noch nicht berücksichtigter und nicht bezahlter Abschläge zu vermeiden. Mit der damit einhergehenden Feststellung Ihres tatsächlichen Verbrauchs erhalten Sie dann ein auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs angepasstes Vereinbarungsangebot. Hierbei kann sowohl der Forderungsbetrag als auch die Anzahl der Raten abweichen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, den bestehenden Zahlungsrückstand in monatlichen Raten von \_\_\_\_\_ € abzahlen. Die Ratenvereinbarung läuft über \_\_\_\_\_ Monate.
5. Die erste Rate ist am \_\_\_\_\_ zur Zahlung fällig. Die folgenden Raten sind immer jeweils am \_\_\_\_\_ eines Monats fällig.
6. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.
7. Die Raten werden, sofern zwischen der SWFL und dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart ist, per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Ist eine SEPA-Lastschrift bisher nicht erteilt, wird der Kunde die Zahlungen auf folgendes Konto der SWFL zu leisten:

**Bank Nord-Ostsee Sparkasse IBAN: DE17 2175 0000 0000 2720 00, BIC: NOLADE21NOS.**

Verwendungszweck: Vertragskontonummer, Name, Vorname, Ratenzahlung. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

8. Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.
9. **Bitte beachten Sie, dass bei der zwischenzeitlichen Erstellung einer Turnusabrechnung für das betroffene Vertragskonto der Ratenplan erlischt. Melden Sie sich in einem solchen Fall bitte beim Servicecenter der Stadtwerke Flensburg unter Tel. 0461 487-1250 oder [service@stadtwerke-flensburg.de](mailto:service@stadtwerke-flensburg.de). Auf Wunsch des Kunden werden in diesem Fall die Stadtwerke Flensburg eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den zum Zeitpunkt der Turnusabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.**

## § 2 Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

1. Für die weitere Versorgung mit Strom hat der Kunde Vorauszahlung zu leisten.
2. Der Kunde hat die Vorauszahlung in Höhe der laufenden Abschlagszahlung im Voraus vor Beginn eines Abschlagszeitraums zu leisten. Sofern der Kunde nicht bereits Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV leistet, wird dem Kunden der zu leistende Betrag und die jeweiligen Fälligkeiten gesondert mitgeteilt. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.
3. Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen, dies gilt insbesondere für die Zeiträume, die noch nicht von der Vorauszahlung umfasst sind, zum Beispiel der Abschlag für den aktuellen Monat, sofern dieser nicht bereits bei der Ratenzahlung nach § 1 berücksichtigt wird.
4. Die SWFL sind unter Beachtung des § 14 Abs. 2 StromGVV berechtigt, die Höhe der Vorauszahlung für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum anzupassen. Die Anpassung der Vorauszahlung und die neue Höhe der Teilbeträge teilen die SWFL dem Kunden schriftlich mit.
5. Der Kunde kann die fälligen Teilbeträge der Vorauszahlung wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWFL auf das in § 1 Ziffer 7 dieser Vereinbarung genannte Konto zahlen.
6. Die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen entfällt, wenn der Kunde die in § 1 dieser Vereinbarung genannte Gesamtforderung einschließlich etwaiger Verzugszinsen vollständig an die SWFL gezahlt hat.

## § 3 Verzug

1. Solange die in § 1 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach § 2 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperrung an der im Rahmen der Grundversorgung Strom versorgten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
2. Gerät der Kunde mit einer Rate nach § 1 oder mit einer Vorauszahlung nach § 2 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach § 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von § 1 Ziffer 6. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant SWFL ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird SWFL dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV bleiben unberührt.
3. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d. h. -0,88 %, somit derzeit mit 4,12 %) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

## § 4 Inkrafttreten, Beendigung

1. SWFL ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.
2. Der Kunde hat die ausgefüllte und unterschriebene Vereinbarung SWFL auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) spätestens bis zu einer Sperrung vorzulegen.
3. Es wird keine weitere Abwendungsvereinbarung von SWFL angeboten, sollte der Kunde zuvor eine solche nicht vereinbarungsgemäß erfüllt haben. Werden die laufenden Abschläge und Vorauszahlungen nicht fristgerecht ausgeglichen, erlischt die Abwendungsvereinbarung ebenfalls mit sofortiger Wirkung und es wird keine weitere angeboten.

## § 5 Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten frühere Abwendungsvereinbarungen zwischen dem Kunden und den SWFL betreffend die in § 1 Ziffer 1 genannten Forderungen – mit Wirkung für die Zukunft – außer Kraft.

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

### Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Flensburg GmbH, Batteriestraße 48, 24939 Flensburg, Fax 0461 487-1699, service@stadtwerke-flensburg.de.

### Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.

Flensburg, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_